

# Art. 2 INPADOC

INPADOC - Internationales Patentdokumentationszentrum (WIPO)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Internationale Patentdokumentationszentrum wird

1. 1. Patentdokumente als zusammengehörig feststellen, die
  1. a) auf Grund einer gemeinsamen Prioritätsbeanspruchung als zusammengehörig erkannt werden können (Patentfamiliendienst),
  2. b) auf Grund der auf dem jeweiligen Dokument angegebenen Symbole der internationalen Patentklassifikation als zusammengehörig erkannt werden können (Patentklassifikationsdienst);
2. 2. einen Kopiedienst für Patentdokumente vorsehen.

In Kraft seit 22.06.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)